

Fall XIII-1: Widerrufsrecht – Grundlagen / Widerrufserklärung

I. Sachverhalt

Der V bestellt bei dem Online-Versand Z ein Paar neue Turnschuhe für 100 EUR. Nach dem Erhalt stellt V fest, dass das Modell doch nicht seinem Geschmack entspricht. Er möchte die Schuhe daher zurücksenden. Aus Nachlässigkeit bleibt der Karton weitere 12 Tage bei ihm liegen, bis er ihn zur Post bringt. Der Karton, der keine weitere Erklärung enthält, geht drei Tage später bei Z ein.

Hat der Z einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR gegen V?

Lesen Sie zunächst: §§ 355, 312g, 312c BGB

II. Grundlagen

1) Das Verbraucherschutzrecht setzt seine Ziele mit einem Mix von Instrumenten um. Während an Vertragsschluss und Vertragsinhalt anknüpfende Schutzinstrumente wie Formvorschriften oder die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle zwar typischerweise, aber nicht exklusiv Verbraucher schützen, existiert mit dem Widerrufsrecht ein verbraucher spezifisches Schutzinstrument, das an das Vorliegen eines Verbrauchervertrags geknüpft ist (§ 355 BGB).

Das Widerrufsrecht dient der erleichterten Lösung von einem Verbrauchervertrag durch den Verbraucher. Es relativiert den das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz „pacta sunt servanda“ dadurch, dass eine Lösung von einem wirksam geschlossenen Vertrag durch bloße Erklärung des Verbrauchers möglich ist, ohne dass es hierfür eines Grundes bedürfte. Dies unterscheidet das Widerrufsrecht von den traditionellen Vertragslösungsrechten wie der Anfechtung, dem Rücktritt oder der fristlosen Kündigung. Rechtstechnisch wird die Loslösungsmöglichkeit dadurch bewirkt, dass der Verbraucher und der Unternehmer nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden sind, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Vertrag ist also zunächst wirksam und nicht etwa bis zum Ablauf der Widerrufsfrist schwebend unwirksam.

§ 355 BGB selbst räumt hierbei das Widerrufsrecht nicht ein, sondern setzt es voraus. Notwendig ist daher, dass das Gesetz an anderer Stelle ein Widerrufsrecht im Sinne von § 355 BGB einräumt. Für FAV und AGV ist die Widerrufsmöglichkeit in § 312g Abs. 1 BGB angeordnet, soweit keine der in § 312g Abs. 2 BGB bestimmten Ausnahmen greift. Auch andere Vorschriften verweisen auf § 355 BGB, so etwa § 495 BGB (Darlehensvertrag) oder § 485 BGB (Time-Sharing-Verträge). Es besteht damit also im Vertragsverhältnis Verbraucher – Unternehmer nicht grundsätzlich ein Widerrufsrecht, sondern nur bei bestimmten Verträgen, bei denen ein besonderer Schutz situativ begründet ist (Fernabsatz, AGV) oder aufgrund des Vertragsinhalts notwendig erscheint (Darlehensvertrag).

► Anders als vor der Reform des Verbraucherrechts 2014 ist der Widerruf nicht mehr als Teil des Rücktrittsrechts (§§ 346ff. BGB) geregelt, sondern autonom in §§ 355 – 360 BGB. § 355 BGB ist hierbei die Grundnorm, während §§ 356-356c BGB spezielle Vorschriften für bestimmte Verbraucherverträge enthalten, die die Grundnorm des § 355 BGB vertragstypspezifisch relativiert. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in

§§ 357-357c BGB geregelt, während §§ 358-360 BGB das Problem adressiert, dass es zum Widerruf eines Vertrags kommt, der mit anderen Verträgen verbundenen ist („verbundene Verträge“).

Mit dem Widerruf wandelt sich das Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis, der Widerruf ist damit ein besonders ausgestaltetes Rücktrittsrecht (BGH NJW-RR 2004, 1058). Der Vertrag wird nicht unwirksam (mit der Folge, dass alle vertraglichen Ansprüche der Parteien entfallen würden), er bleibt vielmehr wirksam und es ändern sich lediglich die Hauptleistungspflichten.

2) § 355 Abs. 1 BGB gibt vor, dass für einen wirksamen Widerruf aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen muss. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und seit Umsetzung der RL 2011/83/EG im Jahre 2014 an keine Form mehr gebunden (zuvor war Textform erforderlich). Die Eindeutigkeit des Entschlusses zum Widerruf erfordert nicht die Verwendung des Worts Widerruf, allerdings muss für den Empfänger der Willenserklärung deutlich werden, dass der Verbraucher am Vertragsverhältnis nicht länger festhalten will (was bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse auch erfordert, dass deutlich wird, auf welches Vertragsverhältnis sich die Widerrufserklärung bezieht). Da es allein auf die Erkennbarkeit des Wunsches auf Lösung vom Vertrag ankommt, ist es unschädlich, wenn der Verbraucher an sich unzutreffende Terminologie („Kündigung“, „Rücktritt“) verwendet.

III. Lösungshinweise

Ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises bestünde, wenn V und Z wirksam einen Vertrag über den Kauf der Turnschuhe geschlossen hätten. Entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen liegen lt. Sachverhalt vor. Der V könnte seine Willenserklärung allerdings nach § 355 BGB widerrufen haben. Dies setzt ein Widerrufsrecht voraus. Ein solches folgt aus § 312g iVm. § 312c BGB, da Vertragsverhandlungen und -schluss zwischen V als Verbraucher und Z als Unternehmer ohne persönlichen Kontakt im Wege der Fernkommunikation über ein hierfür vom Z verwendetes Fernabsatzsystem erfolgen. Der V müsste den Widerruf auch erklärt haben, § 355 Abs. 1 S. 2 BGB. Eine explizite Erklärung des Widerrufs liegt nicht vor. Allerdings verlangt § 355 BGB weder die Verwendung bestimmter Terminologie noch eine bestimmte Form der Erklärung. Nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB muss aber aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Fraglich ist, ob eine kommentarlosen Rücksendung der Schuhe durch den V diesen Anforderungen genügt. Dafür müsste die bloße Rücksendung der Ware eindeutig den Entschluss des V zum Widerruf des Vertrages erkennen lassen. Dies ist nach dem objektiven Empfängerhorizont im Einzelfall zu bestimmen. Problematisch ist, dass eine Warenrücksendung diverse Erklärungsgehalte aufweisen kann (so z.B. als versehentliche Rücksendung; als Nacherfüllungsverlangen bei Sachmangel oder als Rücktrittserklärung). Daher ist umstritten, ob der Unternehmer bei einer kommentarlosen Rücksendung mit der hinreichenden Bestimmtheit von einem Widerruf ausgehen kann. Nach wohl hM ist dies wegen des Erwägungsgrund 44 der RL 2011/83/EG zu verneinen, da dort von „Rücksendung...begleitet von einer deutlichen Erklärung“ die Rede ist (z.B. Tamm/Tonner-Föhlich, § 12 Rn. 73). Nach aA sperrt der Wortlaut der Richtlinie konkludente Widerrufserklärungen nicht; aus der Sicht eines objektiven Empfängers sei nur ausnahmsweise anzunehmen, dass eine kommentarlose Rücksendung von Waren nicht als Widerruf zu verstehen ist. Folgt man dieser Auffassung, liegt in der kommentarlosen Rücksendung des V eine Widerrufserklärung, zu deren Fristwahrung die Absendung des Pakets nach 12 Tagen gemäß § 355 Abs. 2 iVm. Abs. 1 S. 5 BGB genügte.

Zur Vertiefung: Hoffmann/Schneider, Die Rücksendung der Ware als Widerrufserklärung, NJW 2015, 2529 ff.

Fall XIII-2: Widerruf – Informationspflicht zum Widerrufsrecht

I. Sachverhalt

Die X veranstaltet für Privatpersonen Seminare für Naturheilverfahren. Die B meldet sich am 19.11.2018 über die Internetseite der X zu dem Seminar „Gestalttherapie“ an, das in der Zeit vom 9.1.2019 bis zum 12.1.2019 stattfinden soll. Die Kursgebühr beträgt 1.980 EUR. Die Anmeldung erfolgt über eine Eingabemaske, die abschließend mit einer sog. Checkbox versehen ist: „Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ausgedruckt oder abgespeichert?“ Diese muss B anklicken, um den Anmeldevorgang abzuschließen und ihre Daten an die X übersenden zu können. Das Wort „Widerrufsbelehrung“ ist hierbei mit einem Hyperlink unterlegt, der zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen führt. Eine Kundenkontofunktion, über die die generierten Informationen abrufbar sind, enthält die Website nicht. Die B erhält mit Datum vom 22.11.2018 eine Anmeldebestätigung der X. Eine Widerrufsbelehrung ist dieser Bestätigung nicht beigelegt. Mit E-Mail vom 19.12.2018 sagt B ihre Teilnahme an dem Seminar ab. Die X mahnt mit Schreiben vom 15.1.2019 die Kursgebühr an.

Hat X gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 1.980 EUR?

Lesen Sie zunächst: § 356 BGB, Art. 246a EGBGB, § 312f BGB

II. Grundlagen

Da ein Recht, das man nicht kennt und deshalb nicht ausüben kann, wertlos ist, hat der Gesetzgeber zum Bestehen eines Widerrufsrechts besondere Informationspflichten bestimmt. Bei AGV/FAV beginnt die Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB nach § 356 Abs. 3 BGB nicht, bevor der Unternehmer die spezifischen vorvertraglichen Informationspflichten aus § 312d Abs. 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB zum Bestehen des Widerrufsrechts erfüllt hat (bei FAV/ AGV über Finanzdienstleistungen gilt Art. 246b EGBGB).

- ▶ Die Verletzung anderer in Art. 246a EGBGB bestimmter Informationspflichten (hierzu IX-1-3) lässt den Beginn bzw. Lauf der Frist unberührt (für Finanzdienstleistungen gilt eine abweichende Regelung– bei diesen müssen zahlreiche weitere Informationen nach Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB kommuniziert werden).

Der Unternehmer muss also eine ordnungsgemäße Informierung über das Bestehen eines Widerrufsrechts sicherstellen. Der den Fristbeginn auslösende Hinweis ist vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher zu erteilen (bei einem FAV beginnt der Lauf der Widerrufsfrist allerdings frühestens mit Erhalt der Ware). Inhaltlich muss der Unternehmer den Verbraucher informieren...

- über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 BGB sowie das gesetzliche Musterformular für einen Widerruf
- ggf. darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei FAV zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können
- darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme einen

angemessenen Betrag für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Zur Form macht nicht § 356 Abs. 3 BGB, sondern Art. 246a EGBGB Vorgaben. Bei AGV ist dem Verbraucher die Information in klarer und verständlicher Weise auf Papier oder, bei seiner Zustimmung, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (Art. 246a § 4 Abs. 2 EGBGB). Bei FAV genügt die Zurverfügungstellung in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise (Art. 246a § 4 Abs. 3 EGBGB). Bei FAV genügt also auch eine flüchtige Information, etwa bei telefonischem Vertragsschluss die telefonische Information, bei einem Online-Abschluss Abrufbarkeit auf der Website des Unternehmers. Allerdings muss nach § 312f Abs. 2 S. 2 BGB eine verkörperte Information spätestens mit Lieferung der Leistung zur Verfügung gestellt werden.

► Z.T. wird angenommen, dass Mündlichkeit nicht ausreichen kann (Palandt-Grüneberg, § 356 Rn. 26) oder stets Verkörperung notwendig ist, weil dies im Unionsrecht bislang bei Widerrufsbelehrungen stets vorgesehen war (Wendehorst, NJW 2014, 577, 582f.). ErwGr 43 RL 2011/83/EG lässt aber kaum Spielraum für ein solches Verständnis.

Da der Unternehmer im Streitfall für die Erfüllung der Informationspflicht beweispflichtig ist, wird er die Widerrufsbelehrung regelmäßig in Text- oder Schriftform übermitteln oder sich vom Verbraucher online die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung bestätigen lassen.

2) Fehlt es an einer Belehrung im gesetzlichen Sinne, beginnt zwar nicht der Lauf der Widerrufsfrist. Gleichwohl kommt es nicht zu einer „ewigen“ Widerrufsfrist, da der Unternehmen zum einen die Information nachholen und so den Fristbeginn auslösen kann. Zum anderen erlischt die Widerrufsfrist auch bei nicht nachgeholter Widerrufsfrist in jedem Fall nach einem Jahr und 14 Tagen, § 356 Abs. 3 S. 2 BGB (nicht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, § 356 Abs. 3 S. 3 BGB, und Verbraucherdarlehen, § 492 BGB). Die ungewöhnlich anmutende Frist von 1 Jahr + 14 Tagen beruht auf der Richtlinienvorgabe, dass die Frist ein Jahr nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen abläuft.

III. Lösungshinweise

Ein Anspruch der X aus § 611 BGB bestünde nicht bei einem wirksamen Widerruf der Erklärung der B auf Abschluss des FAV (§§ 312g, 312c BGB). Die 14-tägige Widerrufsfrist nach 355 Abs. 2 BGB ist in jedem Falle verstrichen. Ein Widerruf ist demnach nur möglich, wenn B nicht iSv § 356 Abs. 3 S. 1 BGB ordnungsgemäß belehrt worden ist und deshalb die (noch nicht verstrichene) Frist des § 356 Abs. 3 S. 2 BGB läuft. X ist nach § 312d BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 3 EGBGB bei einem FAV verpflichtet, B über ihr Widerrufsrecht in klarer und verständlicher und dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zu unterrichten. Im Unterschied zur Rechtslage bis 2014 muss die Informierung nicht mehr auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Fraglich ist, ob die Abrufbarkeit der gesetzlichen vorgeschriebenen Informationen zum Widerruf über einen Hyperlink ausreichend ist. Dies wird unter Geltung der neuen Rechtslage überwiegend angenommen (dass X offensichtlich seine Dokumentationspflichten nach § 312f BGB nicht erfüllt hat, lässt den Lauf der Widerrufsfrist unberührt, da § 312f BGB keine entsprechende Sperrwirkung hat). Die Frist des § 356 Abs. 3 S. 2 BGB ist somit verstrichen, so dass die B ihre Vertragsschlusserklärung nicht wirksam widerrufen hat.

Hinweis: Der Fall ist BGH NJW 2014, 2857, nachgebildet, der noch zum alten Recht – Notwendigkeit der Belehrung in Textform – ergangen ist und deshalb zu einem abweichenden Ergebnis gelangte.

Zur Vertiefung: Janal, Der Beginn der Widerrufsfrist im neuen Fernabsatzrecht, VuR 2015, 43.

Fall XIII-3: Widerruf – Informationspflicht zum Widerrufsrecht

I. Sachverhalt

Der S-Verlag verlegt Fachzeitschriften. In diesen Fachzeitschriften veröffentlicht der S-Verlag regelmäßig eine Anzeige, in der für den nachträglichen Erwerb von bereits erschienenen Einzelheften geworben wird. Die Anzeige richtet sich an Leser, die Zeitschriften des S-Verlags sammeln bzw. archivieren und ihre Sammlung komplettieren möchten. Eine Bestellung kann mit einer Postkarte, die auf die Anzeige aufgeklebt ist, oder einem Coupon, der Teil der Anzeige ist und ausgeschnitten werden kann, aufgegeben werden. Angaben zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts enthalten weder die Anzeige noch die Postkarte oder der Coupon.

Die Verbraucherschutzzentrale V, eine eingetragene qualifizierte Einrichtung, nimmt den S-Verlag darauf in Anspruch, „es zu unterlassen, Verbraucher in Printmedien aufzufordern oder auffordern zu lassen, eine dort vorformulierte, auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Zeitschrift gerichtete Erklärung mit Namen, Adresse und Unterschrift zu versehen und an sie zu übersenden, ohne an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht“.

Hat die V einen entsprechenden Unterlassungsanspruch?

Lesen Sie zunächst: §§ 312d, 312g BGB, Artt. 246, 246a, § 1 EGBGB

II. Grundlagen

Für Verbraucher ist nicht nur wichtig, durch entsprechende Information seitens des vertragsschließenden Unternehmers Kenntnis von einem nach Vertragsschluss bestehenden Widerrufsrecht zu erlangen. Ebenso bedeutsam kann die Kenntnis der Tatsache sein, dass ausnahmsweise kein Widerrufsrecht und damit keine Möglichkeit der erleichterten Lösung von dem abzuschließenden Verbrauchervertrag besteht, da dies Anlass dafür sein kann, den beabsichtigten Vertrag nicht abzuschließen.

Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB sieht daher für FAV und AGV vor, dass ggf. auch über das Nichtbestehen des Rechts eines Widerrufs der auf Abschluss eines AGV oder FAV gerichteten Willenserklärung zu unterrichten ist, sei es, weil es von vorneherein aufgrund einer in § 312g Abs. 2 BGB enthaltenen Bereichsausnahme (§ 312g Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 7-13) nicht besteht oder es aufgrund gesetzlich bestimmter Umstände (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 und 6 BGB sowie § 356 Abs. 4 und 5 BGB) erlöschen kann. Die bloße Mitteilung des Gesetzeswortlauts ist insofern ausreichend.

Im Gegensatz hierzu muss bei Verbraucherverträgen im Allgemeinen über das Nicht-Bestehen eines Widerrufsrechts aufgrund einer in § 312 Abs. 2 BGB bestimmten Bereichsausnahme nicht informiert werden: Bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands sind seitens des Unternehmers gemäß § 312 Abs. 2 BGB überhaupt keine Informationspflichten nach Art. 246 EGBGB zu erfüllen, weil die auf Art. 246 EGBGB verweisende Norm des § 312a Abs. 2 BGB in § 312 Abs. 2 BGB für nicht anwendbar erklärt wird.

III. Lösungshinweise

Die V ist als eine in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Einrichtungen berechtigt, Unterlassungsansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des BGB über Verbraucherschutzvorschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG) geltend zu machen. In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen die Pflicht des S zur Widerrufsbelehrung bei FAV.

FAV sind nach § 312c BGB Verträge, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind (Fernkommunikationsmittel), verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Zur Vertragsanbahnung und zum Vertragsschluss werden Zeitungsanzeigen mit Bestellcoupons und Antwortpostkarten verwendet, die der Vertragspartner an S zurücksendet und auf diese Weise ein Angebot auf Abschluss eines Abonnementvertrag abgibt, das der S sodann annimmt. Die Werbung des S ist demnach auf den Abschluss von FAV gerichtet, da die umworbenen Verbraucher die beworbenen Zeitschriftenhefte durch Übersendung einer Postkarte oder eines Coupons bestellen können. Es liegt damit ein FAV im Sinne des § 312c BGB vor.

Daher ist der S nach § 312d Abs. 1 BGB verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe von Art. 246a Abs. 1 EGBGB zu informieren. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB verlangt eine Information über ein bestehendes Widerrufsrecht, Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht. Damit ist klärungsbedürftig, ob im Rahmen des maßgeblichen FAV ein Widerrufsrecht besteht oder nicht. Ein solches könnte nach § 312g Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein. Nach § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BGB entfällt das Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung einzelner Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten. Die Werbung ist auf den Abschluss von Verträgen über den Erwerb einzelner Zeitschriften durch die Leser und ihre Lieferung durch S gerichtet. Fraglich ist allerdings, ob auch der Nachbezug einzelner älterer Hefte von § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BGB erfasst ist. Der Ausschluss des Widerrufsrechts beruht darauf, dass Zeitungen usw. durch ihre Aktualität geprägt sind. Die Einräumung eines Widerrufsrechts würde dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, sich durch die Lektüre der Zeitschrift den wirtschaftlichen Wert innerhalb der Widerrufsfrist zuzueignen und den Vertrag sodann zu widerrufen, obwohl das Druckerzeugnis für den Unternehmer nach der Rückgabe mangels Aktualität nicht mehr verkäuflich wäre. Bei Fachzeitschriften, die häufig auf eine Archivierung und langfristige Nutzung angelegt sind, besteht diese Aktualitätsproblematik nicht oder allenfalls eingeschränkt. Daher lässt sich argumentieren, dass beim Nachbezug von Fachzeitschriften der Ausschluss des Widerrufsrechts nach Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung nicht greifen kann. Allerdings wird ein solches Normverständnis ganz herrschend abgelehnt, weil solche Zeitschriften nicht nur nach Aufmachung, Format und Heftung eine „Zeitschrift“ im Wortsinne sind, sondern auch konzeptionell auf einen aktualitätsbezogenen Erwerb und Konsum ausgerichtet sind. Vereinzelt nachträgliche Käufe und/oder die Nutzung der Zeitschrift als Sammelwerk durch einzelne Leser können den grundsätzlichen Charakter des Printmediums als „Zeitschrift“ im Sinne von § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 7. BGB nicht aufheben. Damit besteht kein Recht zum Widerruf. Hierüber müsste der S-Verlag nach §§ 312c, 312d Abs. 1 EGBGB iVm Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB belehren, so dass er im Sinne von § 2 Abs. 2 UKlaG gegen Verbraucherschutzvorschriften verstößt und V einen Unterlassungsanspruch hat.

Lesen Sie abschließend: BGH GRUR 2012, 188.

Zur Vertiefung: [aktuell kein Vertiefungshinweis].

Fall XIII-4: Widerrufsrecht – Widerrufsfrist

I. Sachverhalt

1) V bestellt am 1.6.2018 (Freitag) beim Versandhändler A ein paar neue Schuhe zu einem Gesamtpreis von 85 EUR. Über das gesetzliche Widerrufsrecht wird er von A ordnungsgemäß belehrt. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten des Herstellers werden diese erst am 16.6.2018 (Samstag) ausgeliefert. V war jedoch seit dem 15.6.2018 auf einer Geschäftsreise, sodass er das Paket, für welches eine Abholbenachrichtigung am 16.6.2018 ordnungsgemäß in den Briefkasten des V geworfen wurde, erst am Montag, den 25.6.2018 abholen kann. Am 7.7.2018 überlegt V sich die Sache doch noch einmal anders und möchte sich von dem Vertrag lösen. Ist ein Widerruf zu diesem Zeitpunkt noch fristgerecht?

2) V kauft am 1.6.2018 beim Versandhändler A nicht nur die Schuhe, sondern zugleich auch eine neue Jeans. Der Paketbote übergibt die Schuhe am 3.6.2018 und die Jeans am 10.6.2018 dem V persönlich. Wann endet in diesem Fall jeweils die Widerrufsfrist?

Lesen Sie zunächst: §§ 355, 356 BGB, §§ 187, 188 BGB

Juni 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Juli 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

II. Grundlagen

Besteht ein Widerrufsrecht, muss dieses binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer ausgeübt werden (§ 355 Abs. 2, Abs. 1 S. 2 BGB). Bei einem gestreckten Vertragsschluss ist für den Vertragsschluss der Zugang der Vertragsannahme entweder des Unternehmers oder des Verbrauchers maßgeblich. Die 14-Tage-Frist berechnet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1. Sie endet daher mit dem Ablauf des vierzehnten Tages beginnend mit dem Folgetag des Tages, an welchem die letzte für den Fristbeginn erforderliche Voraussetzung erfüllt wird.

- Also endet die Frist an dem Tag, der mit dem Wochentag zwei Wochen zuvor identisch ist, an welchem das den Fristbeginn auslösende Ereignis eingetreten ist. Fällt das Fristende auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen staatlichen Feiertag am Wohnsitz des Verbrauchers, gilt § 193 BGB, d.h. die Frist endet am nächsten Werktag.

Der in § 355 Abs. 2 S. 2 BGB bestimmte Fristbeginn mit Vertragsschluss steht allerdings unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung. Ein abweichender Fristbeginn wird in Sonderregelungen in §§ 356-356d BGB für FAV und AGV, Teilzeitwohnrechteverträge, Ratenlieferungsverträge und diverse Finanzgeschäfte angeordnet. Diese Regelungen stellen in Modifizierung von § 355 Abs. 2 BGB sicher, dass der Verbraucher zu Beginn der ihm durch das Widerrufsrecht eingeräumten 14-tägigen Bedenkzeit tatsächlich alle für seine Entscheidung relevanten Informationen besitzt und hierdurch befähigt ist, die zu seinem Schutz bestimmte Bedenkzeit voll auszuschöpfen.

- Diese Modifikationen haben, da sie sich mit AGV, FAV und Verträge über Finanzdienstleistungen auf die wichtigsten Verbraucherverträge beziehen, in der Praxis größere Bedeutung als § 355 Abs. 2 BGB.

III. Lösungshinweise

Bei dem hier vorliegenden Fernabsatzvertrag ergibt sich das Widerrufsrecht aus § 312g Abs. 1 iVm. §§ 312c, 312 Abs. 1 iVm. 355 BGB. Gemäß § 355 Abs. 2 BGB beträgt die Widerrufsfrist grundsätzlich 14 Tage und beginnt, soweit keine Sonderregeln greifen, grundsätzlich mit Vertragsschluss.

1) a) Der nach § 355 Abs. 2 S. 2 BGB für den Lauf der 14-tägigen Widerrufsfrist grundsätzlich maßgebliche Vertragsschluss war am 1.6.2018. Fristbeginn und -ende bestimmen sich nach den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB. Fristbeginn ist somit am Samstag, 2.6.2018 um 0 Uhr. Fristende ist Freitag der 15.6.2018 um 24 Uhr. Zur Fristwahrung genügt gemäß § 355 Abs. 1 BGB zwar die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung, jedoch war die Widerrufserklärung des V am 7.7.2016 verfristet.

b) Da es sich bei dem Vertrag um einen Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB handelt, findet aber die Sonderregelung des § 356 BGB Anwendung. A ist seiner Belehrungspflicht nachgekommen, sodass sich der Fristbeginn nach § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BGB richtet. Die Widerrufsfrist beginnt mit Erhalt der Ware. Fraglich könnte hier sein, ob die Widerrufsfrist schon ab dem 18.6.2018, dem nächstmöglichen Abholtag nach Zustellungsbenachrichtigung, zu laufen begann. Ab diesem Tag hatte der V die Möglichkeit, die Ware zu erhalten. Tatsächlich hat er die Ware aber erst am 25.6.2018 abgeholt. Das Widerrufsrecht soll es dem Verbraucher ermöglichen, die Ware zu testen. Dies setzt eine tatsächliche Verfügungsgewalt voraus. Ein effektiver Verbraucherschutz erfordert daher, dass die Widerrufsfrist erst mit unmittelbarem physischem Besitz der Ware, wie es auch die Verbraucherrichtlinie fordert, zu laufen beginnt. Somit begann die Widerrufsfrist für V erst am 26.6.2018 um 0 Uhr (§ 187 Abs. 1 BGB) und endete am 9.7.2018 um 24 Uhr. Ein Widerruf am 7.7.2018 ist daher noch fristgerecht.

- Daher ist auch ein Zugang einer Warensendung durch Einwurf in den Briefkasten während mehrtägiger Abwesenheit des Verbrauchers kein Erhalt iSv § 356 Abs. 2 Nr. 1 a) BGB. Der (tatsächliche) Erhalt einer Ware folgt daher anderen Maßstäben als der (rechtliche) Zugang von Willenserklärungen.

2) Abwandlung: Sofern eine einheitliche Bestellung vorliegt und die Waren getrennt geliefert werden, beginnt die Widerrufsfrist gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 1 b) BGB, sobald der Verbraucher die letzte Ware erhalten hat. Fraglich könnte in dem Fall des V jedoch sein, ob es sich bei dem Geschäft vom 1.6.2018 um eine einheitliche Bestellung i handelt. Die Schuhe und die Jeans stehen in keinem näheren Zusammenhang; V hat sie allerdings in einem einheitlichen Bestellprozess gekauft. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist von einem einheitlichen Geschäft und einer einheitlichen Bestellung des V auszugehen, sodass der Fall des § 356 Abs. 2 Nr. 1 b) BGB gegeben ist. Die Widerrufsfrist begann folglich mit Erhalt der letzten Waren, d.h. mit Erhalt der Jeans am 10.6.2018. Fristbeginn ist somit am 11.6.2018 (0 Uhr) und Fristende am 24.6.2018 (24 Uhr) einheitlich für die beiden bestellten Waren.

Zur Vertiefung: Leier, Die Rückabwicklung des widerrufenen Vertrages, VuR 2013, 457 ff.

Fall XIII-5: Widerrufsrecht – Widerrufsfrist

I. Sachverhalt

K bestellt bei B über dessen Webshop am 14.8.2018 480 Dosen eines Erfrischungsgetränks für 80,50 EUR inkl. Versandkosten. Die B ist Getränkehändler, während der K die Getränke bestellte, um diese in seiner Wohngemeinschaft zu verbrauchen. Nach Abschluss der Bestellung übermittelt B dem K über das eBay-Nachrichtensystem diese „Widerrufsbelehrung“: „Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“ Der K überweist 80,50 EUR auf das Konto der B. Diese liefert die Ware am 21.8.2018 über ein Beförderungsunternehmen in insgesamt fünf Paketen an den K. Nachdem der Lieferant drei der fünf Pakete ausgeladen hat, verweigert K die Annahme der restlichen Pakete. Am 19.10.2018 fordert K die B zur Rückzahlung von 32,20 EUR (2/5 des Gesamtpreises) auf und teilt mit: „Ich widerrief den Vertrag zum Teil und verweigerte die Annahme von zwei der fünf Pakete“.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung von 32,20 EUR?

Lesen Sie zunächst: §§ 355, 356 BGB

II. Grundlagen

1. Der Fall wirft zunächst die Frage nach der Möglichkeit eines Teil-Widerrufs auf. Die Möglichkeit eines Teil-Widerrufs wurde von der hM bereits vor der Verbraucherrechtsreform für Verträge bejaht, die objektiv teilbare Leistungen zum Gegenstand haben. Allerdings legt der Leitfaden der Kommission zur RL 2011/83/EU (Punkt 6.4.1) nahe, dass die Kommission von der Möglichkeit eines Teilwiderrufs nur bei vertraglicher Vereinbarung ausgeht. In der RL 2011/83/EU spiegelt sich dieses Verständnis aber nicht. H.M. auch zum reformierten Verbraucherrecht entspricht es vielmehr, dass das gesetzgeberische Anliegen eines hohen Verbraucherschutzniveaus und die Tatsache eines grundlos und ohne Kausalbedingungen gewährten Vertragslösungsrechts nur bei der Möglichkeit eines Teil-Widerrufs gewahrt ist.

2. § 356 BGB modifiziert die allgemeine Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB für die Mehrzahl der praktischen Anwendungsfälle, nämlich u.a. für Verbrauchsgüterkäufe im Rahmen eines FAV oder AGV. Insbesondere bei einem FAV kann es nicht auf den Abschluss des Vertrages ankommen, da es zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar zu einem Leistungsaustausch kommt und der Verbraucher als Käufer nicht die Möglichkeit hat, die durch die Verbraucherschützenden Vorschriften intendierte informierte Entscheidung über den Bestand des Vertrags zu treffen, weil im mit der noch ausstehenden Leistung die hierfür notwendige Entscheidungsgrundlage fehlt. Aus diesem Grund schiebt § 356 Abs. 2 BGB für verschiedene Fallkonstellationen den Fristbeginn auf den Zeitpunkt des Erhalts der Leistung hinaus. Während sich der Zeitpunkt eines Vertragsschlusses im Sinne von § 355 Abs. 2 BGB mit Hilfe der Rechtsgeschäftslehre meist klar bestimmen lässt, ist bisweilen weniger offensichtlich, wann von einem „Erhalt der Ware“ auszugehen ist. Hier kommen sachenrechtliche Wertungen ins Spiel: Unter Erhalt der Ware i.S.d. § 356 BGB Abs. 2 BGB ist der „physische Empfang“ (Palandt-*Grüneberg*, § 356 Rn. 4) bzw. der „physische Besitz“ (BT-Drs. 17/12637, S. 61) der Ware zu verstehen. Das Begriffsverständnis muss sich hierbei aber stets an dem Sinn und Zweck der Verbraucherschutzvorschriften orientieren.

III. Lösungshinweise

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 32,20 EUR aus § 357 Abs. 1 i.V.m. § 433, § 312g Abs. 1, § 355 Abs. 1, 3 BGB haben. Dann müsste der K wirksam den – nach hM bei einer teilbaren Leistung möglichen - Teil-Widerruf des mit B geschlossenen Kaufvertrags erklärt haben. Dies setzt das Bestehen eines Widerrufsrechts, eine Widerrufserklärung und die Wahrung der Widerrufsfrist voraus.

Das Widerrufsrecht folgt hier aus § 312g iVm. § 312c BGB, da der von K als Verbraucher (Kauf zum privaten Verbrauch) über den Webshop des Unternehmers B geschlossene Kaufvertrag ein FAV ist.

Nach § 355 Abs. 1 S. 2, 3 BGB muss die Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgen und den Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig erkennen lassen. Fraglich ist, ob die Ablehnung der beiden Pakete durch K am 21.8.2018 einen Widerruf iSd. § 355 Abs. 1 BGB darstellt. Nach wohl hM ist eine bloße Rücksendung der Ware nicht ausreichend (oben Fall X-5). Da sich aus der Verweigerung der Annahme automatisch eine Rücksendung ergibt, muss für eine solche Entsprechendes gelten. Durch sie werden die Anforderungen des § 355 Abs. 1 S. 2, 3 BGB nicht erfüllt. Allerdings könnte die Zahlungsaufforderung des K vom 19.10.2018 ein Widerruf nach § 355 Abs. 1 BGB sein. Mit dieser gibt K gegenüber B zu erkennen, dass er an den Kaufvertrag teilweise nicht mehr gebunden sein möchte, da ein Rückzahlungsanspruch nur bei einer teilweisen Lösung vom Vertrag bestehen kann.

Der Widerruf müsste innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt sein. Nach § 355 Abs. 2 BGB beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist mit Vertragsschluss, wenn nichts Anderes bestimmt ist. Eine solche andere Bestimmung findet sich in § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BGB, wonach bei einem – hier vorliegenden – Verbrauchsgüterkauf iSv § 474 BGB die Widerrufsfrist erst mit Erhalt der Ware beginnt. Fraglich ist aber, ob der K alle fünf Pakete im Sinne von § 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB erhalten hat. Unter Erhalt der Ware iSd. § 356 Abs. 2 BGB ist der physische Empfang bzw. Besitz der Ware zu verstehen. Entscheidend für den Fristbeginn ist, ob der Verbraucher in der Lage ist, die Ware zu untersuchen, also der Zeitpunkt, in dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware „in Besitz genommen“ hat. Zweifelhafte ist, ob eine Inbesitznahme durch den K auch hinsichtlich der beiden abgelehnten Pakete vorlag, auf die sich der Widerruf bezieht. Es lag alleine in der Entscheidung des K, ob er die Pakete behalten oder zurückschicken möchte. K hatte die Möglichkeit, über alle Pakete zu verfügen und den Inhalt zu überprüfen. Allerdings hat der K die zwei nicht angenommenen Pakete überhaupt nicht gesehen. Für die Annahme einer tatsächlichen Sachherrschaft ist aber nicht erforderlich, dass der K die Ware in den Händen hält oder in einen abgesicherten Bereich verbringt und damit seine Herrschaftsposition sichert. Ausreichend ist, wenn er eine solche Position innehat, über die Sache als solche tatsächlich zu verfügen. Dies war K möglich, wie der anweisungsgemäße Rücktransport durch den Lieferanten zeigt. Das Gesamtbild der Verhältnisse spricht daher dafür, dass der K hinsichtlich aller fünf Pakete eine tatsächliche Sachherrschaft ausüben konnte und damit auch die retournierten Pakete am 21.8.2018 erhalten hat. Die Widerrufsfrist endete daher nach §§ 355 II 356 II Nr.1 lit a), 187 I, 188 II BGB am 4.9.2018, 24 Uhr. Die am 19.10.2018 erfolgte Widerrufserklärung war daher verfristet, so dass kein wirksamer Widerruf vorliegt und ein Anspruch auf Zahlung von 32,20 EUR nicht besteht.

- Die Sachherrschaft muss auch von einem entsprechenden Besitzwillen des Besitzers getragen sein. Der Besitzwille muss sich aber nicht auf das Behalten der Gegenstände beziehen, sondern auf die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache

Lesen Sie abschließend: AG Dieburg MMR 2016, 169.

Zur Vertiefung: Grüneberg, Leitlinien der Rechtsprechung des BGH zur Widerrufsbelehrung bei Verbraucherdarlehensverträgen, BKR 2019, 1.

Fall XIII-6: Widerrufsrecht – Ausschluss

I. Sachverhalt

V bestellt bei der Firma U-PC über deren Web-Shop ein Notebook in Built-to-order-Bauweise. Bei seiner Bestellung hatte er die Wahl zwischen verschiedenen Grundausstattungen, die er nach dem Baukastenprinzip mit unterschiedlichen Festplatten, Prozessoren, Hauptspeichermodule und Softwareausstattung komplettierte. Als er den Computer erhielt, stellte er fest, dass dieser seinen Vorstellungen nicht entsprach. Jetzt möchte sich V von dem Vertrag lösen. Besteht ein Widerrufsrecht?

Lesen Sie zunächst: § 312c BGB, § 312g BGB

II. Grundlagen

Da § 355 BGB selbst kein Widerrufsrecht begründet, sondern lediglich die Ausübung eines bestehenden Widerrufsrechts regelt, können die Regelungskomplexe, aus denen grundsätzlich ein Widerrufsrecht für eine bestimmte Vertragsschlusssituation oder einen bestimmten Vertragsinhalt folgen kann, auch Ausnahmen vom Bestehen eines Widerrufsrechts anordnen. So bestimmt § 312g BGB für FAV oder AGV in Abs. 1 zwar den Grundsatz des Bestehens eines Widerrufsrechts. Abs. 2 ordnet aber - in Umsetzung des die Mitgliedstaaten insoweit bindenden Art. 16 RL 2011/83/EG - zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz für Fälle an, in denen nach Auffassung des Gesetzgebers aufgrund der Natur des Vertrags bzw. des Leistungsgegenstands eine Rückabwicklung für den Unternehmer unzumutbar wäre. Soweit dies nicht freiwillig vom Unternehmer durch Vereinbarung eingeräumt wird, besteht daher kein Widerrufsrecht im Sinne von § 355 BGB bei:

- individuell gefertigten Waren: gemeint sind Waren (und deshalb nicht auch Dienstleistungen oder digitale Inhalte), die nach Kundenspezifikation angefertigt (z.B. Maßanzüge, individuelle Vorhänge) oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (personalisierte Waren, z.B. durch Gravur oder Monogramm, oder ein nach Baukastensystem irreversibel zusammengestelltes Serienprodukt, z.B. ein konfigurierter Neuwagen). Hintergrund ist, dass der Unternehmer solche Waren nach einem Widerruf nicht oder nur mit erheblichen Einbußen erneut veräußern könnte.
- schnell verderblichen Waren: hier geht es vor allem um die Lieferung von Lebensmitteln, Schnittblumen und Medikamenten, bei denen nach Lieferung und Rücksendung der überwiegende Teil des Zeitraums, in dem solche Waren marktfähig sind, bereits verstrichen ist (im Schrifttum werden typische Zeiträume von 17-34 Tagen angenommen).
- Vermischung mit anderen Gütern: Z.B. Lieferung von Heizöl in Tank mit Restbestand.
- alkoholischen Getränke: es geht insb. um Preisschwankungen unterliegende Primeurweine.
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte: nicht aber – mangels Tagesaktualität – Bücher oder Kalender. Das Gleiche wird für Sammelwerke gelten müssen.

- Verträgen über Leistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt (z.B. Devisen, Edelmetalle, Rohstoffe): es geht um Geschäfte mit spekulativem Charakter.
- Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (d.h. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen etc.).
- öffentlich zugänglichen Versteigerungen: d.h. nicht Internetauktionen, bei denen es nicht zu einem Zuschlag, sondern zu einer vorweggenommenen Annahme des Höchstgebots kommt.
- dringenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten (hierzu bereits oben Fall IV-6).
- Wett- und Lotteriedienstleistungen, soweit nicht per Telefon oder AGV.
- notariell beurkundeten Verträgen: hier besteht dank Notartätigkeit kein Schutzbedürfnis.

Kein Ausschluss des Widerrufsrechts, sondern ein Erlöschensgrund ist in § 312g Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 BGB bestimmt. Es geht um die Entsigelung von Waren und Datenträgern, die zum Erlöschen des grundsätzlich bestehenden Widerrufsrechts führt (hierzu Fall X-8 und X-9).

- ▶ § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB betrifft versiegelte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht rückgabefähig sind: Z.B. geöffnete Arzneimittel, Kosmetika oder Lebensmittel, Kopfhörer, Piercingschmuck, Erotikspielzeug und – was str. ist – auch Bademode und Unterwäsche. § 312g Abs. 2 Nr. 6 BGB erfasst entsiegelte Datenträger, die Regelung bekämpft die Gefahr unerlaubter Vervielfältigung von CDs, DVDs, Computerprogrammen usw. Str. ist deshalb, ob bei effektivem Kopierschutz die Anwendung ausscheidet. „Versiegelte Verpackung“ verlangt mehr als ein bloßes Einschweißen in eine Verpackung; ob auch ein elektronisches Siegel (Passwortschutz) Verpackung sein kann, ist str.

III. Lösungshinweise

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen FAV iSv. § 312c BGB. Bei einem solchen Vertrag ergibt sich ein Widerrufsrecht grundsätzlich aus §§ 312c Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB.

Allerdings könnte das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen sein, wenn das Notebook nicht vorgefertigt war und nach den individuellen Wünschen des V angefertigt wurde. Das Notebook wurde im built-to-order Verfahren bestellt. Fraglich ist in diesem Fall, ob die U-PC das Notebook nach einer Rückgabe noch im normalen Geschäftsbetrieb weiter verwenden könnte. Eine Anfertigung nach individuellem Kundenwunsch ist dann nicht gegeben, wenn die Ware aus Standardbauteilen zusammengesetzt wird und eine Trennung mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist. Hierbei ist insbesondere darauf abzustellen, ob eine Trennung ohne Beeinträchtigung der Substanz und Funktionsfähigkeit möglich ist.

- ▶ Ob diese Sichtweise des BGH aus 2003 nach der Verbraucherrechtsreform 2014 weiterhin Geltung beanspruchen kann, wird überwiegend bejaht, aber teilweise auch verneint.

Das Notebook lässt sich hier problemlos wieder in die einzelnen Komponenten zerlegen, welche die U-PC dann weiterverwerten kann. § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB greift daher im vorliegenden Fall nicht ein, sodass V den Vertrag nach §§ 312c Abs.1, 312g Abs. 1, 355 BGB widerrufen kann.

Lesen Sie abschließend: BGH NJW 2003, 1665 (die Problematik ist nach wie vor aktuell)

Fall XIII-7: Widerruf – Ausschluss

I. Sachverhalt

Der K bestellt am 14.01.2018 über die Website der Z, die mit einer „Tiefpreisgarantie“ wirbt, zwei Taschenfederkernmatratzen zum Preis von insgesamt 417,10 EUR. Die Matratzen werden am 24.01.2018 ausgeliefert und von K bezahlt. In der Folgezeit bittet der K unter Hinweis auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters zum Preis von 192,06 EUR je Matratze (zuzüglich 10 EUR Versand) um Erstattung des von ihm errechneten Differenzbetrags in Höhe von 32,98 EUR, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Zu einer entsprechenden Einigung kommt es nicht. Der K widerruft den Kaufvertrag daraufhin mit E-Mail vom 02.02.2018 und sendet die noch original verpackten Matratzen zurück. Am 28.02.2018 fordert er Z zur Rückzahlung des Kaufpreises von 417,10 EUR auf.

Hat der K gegen Z einen Anspruch auf Rückzahlung von 417,10 EUR?

Lesen Sie zunächst: §§ 357, 242 BGB

II. Grundlagen

Der Sinn des Widerrufsrechts besteht darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben (vgl. BGHZ 183, 235). Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs beziehungsweise unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) nur ausnahmsweise - unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers – in Betracht. Dies setzt voraus, dass arglistiges Verhalten des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer vorliegt, oder die Geltendmachung des Widerrufsrechts keinen anderen Zweck als die Schädigung des Unternehmers hat, der Rechtsausübung kein schutzwürdiges Eigeninteresse zugrunde liegt oder wenn das Widerrufsrecht nur geltend gemacht wird, um ein anderes, vertragsfremdes oder unlauteres Ziel zu erreichen.

Bei der notwendig werdenden Beurteilung ist nach der Rspr. des BGH bei Fernabsatzgeschäften zu beachten, dass bei diesen der Zweck des vorgesehenen Widerrufsrechts nicht darauf beschränkt ist, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Ware zu prüfen und bei Nichtgefallen zurückzugeben. Das Gesetz knüpft die Ausübung des Widerrufsrechts, wie schon das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt, nicht an ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers (etwa an das Nichtgefallen der Ware nach Überprüfung), sondern überlässt es allein seinem freien Willen, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft.

III. Lösungshinweise

Der K könnte einen Anspruch gegen Z auf Zahlung von 417,10 EUR aus § 357 Abs. 1 iVm. §§ 355, 356 Abs. 2 Nr. 1, 312g Abs. 1, 312c, 433 BGB haben. Dann müsste dem K ein Recht auf Widerruf seiner auf den Abschluss des Kaufvertrags (§ 433 BGB) gerichteten Willenserklärung zustehen. Dieses könnte

aus § 312g Abs. 1 BGB folgen, was ein UVG in Form eines FAV (§ 312c BGB) voraussetzt. Z verkauft die Matratzen als Matratzenhändler und damit als Unternehmer (§ 14 BGB), K kauft die Matratzen zu privaten Zwecken und damit als Verbraucher (§ 13 BGB). Der Kaufvertrag wurde unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (§ 312c Abs. 2 – Webshop) geschlossen, so dass ein FAV im Sinne von § 312c BGB vorliegt, aus dem nach § 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht folgt.

► Zum Erlöschen des Widerrufsrechts beim Kauf von ausgepackten Matratzen siehe Fall XIII-8.

Das Widerrufsrecht hat K formgerecht (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB – Erklärung gegenüber Z per E-Mail) und fristgerecht ausgeübt (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 lit a) BGB – 14 Tagesfrist ab Lieferung am 24.1., Widerruf am 2.2.).

Fraglich ist, ob dem damit grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Rückzahlung aus § 357 Abs. 1 BGB der Einwand rechtsmissbräuchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) entgegensteht. Ein solcher setzt voraus, dass die Geltendmachung eines Rechts keinen anderen Zweck als die Schädigung eines anderen hat, der Rechtsausübung kein schutzwürdiges Eigeninteresse zugrunde liegt oder wenn das Recht nur geltend gemacht wird, um ein anderes, vertragsfremdes oder unlauteres Ziel zu erreichen. Der K könnte insofern das Widerrufsrecht in sachfremder Weise zur Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche aus einer "Tiefpreisgarantie" der Beklagten eingesetzt haben. Für ein arglistiges Verhalten des K, etwa dass es ihm darauf angekommen wäre, die Z zu schädigen oder zu schikanieren, gibt es allerdings keine Anhaltspunkte. K hat lediglich versucht, mit Hilfe der ihm zustehenden (Verbraucher-) Rechte für sich selbst günstigere Vertragsbedingungen auszuhandeln. Die Ausübung des Widerrufsrechts ist, da es begründungsfrei ausgeübt werden kann, nicht an ein bestimmtes Motiv wie ein Nichtgefallen gebunden. Wenn der K es also ausübt, um die Vertragskonditionen in seinem Interesse zu optimieren, steht dies im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers. Mit der Forderung der Gewährung eines nach einer "Tiefpreisgarantie" ausgelobten, wenngleich möglicherweise nicht in voller Höhe berechtigten Nachlasses nutzt der K schlicht zu seinem Vorteil das ihm eingeräumte und an keine weiteren Voraussetzungen gebundene Widerrufsrecht. Die Grenze zur Arglist oder Schikane ist dabei noch nicht überschritten, da er keine Schädigungsabsicht hat oder vertragsfremde Ziele erreichen will. Vielmehr ist grundsätzlich zu akzeptieren, dass ein Verbraucher nach der Bestellung Preise vergleicht und mit dem Verkäufer darüber verhandelt, bei Zahlung einer Preisdifferenz vom Widerruf des Vertrages Abstand zu nehmen. Dies ist lediglich eine Folge der sich aus dem grundsätzlich einschränkungslos gewährten Widerrufsrecht ergebenden Wettbewerbssituation. Diese darf der Verbraucher zu seinen Gunsten nutzen, ohne sich dem Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auszusetzen.

Dem Anspruch des K auf Rückzahlung des Kaufpreises kann Z daher nicht nach § 242 BGB den Einwand rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entgegenhalten. K hat einen Anspruch auf Zahlung von 417,10 EUR aus § 357 Abs. 1 BGB.

Lesen Sie abschließend: BGH NJW 2016, 1951 (Widerruf bei FAV); NZG 2016, 1268 (Widerruf bei AGV).

Zur Vertiefung: Benecke, Von arglistigem und schikanösem Verhalten des Verbrauchers - Grenzen des Widerrufsrechts nach § 355 BGB, ZIP 2016, 1897.